



Bundesministerium Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
BMVRDJ – I (Zivilrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMVRDJ- Z36.137/0007-I 9/2019	EU-GSt/Br/Fu	Sarah Bruckner	DW 12189	DW 142189	16.09.2019

United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL) Working Group II (Dispute Settlement) A/CN.9/WG.II/WP.209 Schiedsverfahrensordnung für ein beschleunigtes Verfahren (expedited arbitration) – Entwurf

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die UNCITRAL-Schiedsverfahrensordnung kommt unter der Voraussetzung, dass die Streitparteien eine entsprechende Schiedsvereinbarung getroffen haben, bei diversen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung. Es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten in Handelssachen zwischen privaten Streitparteien sowie um Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS) und Staat-Staat-Streitbeilegungsverfahren (SSDS). In der Working Group II wird derzeit die Einführung eines beschleunigten Verfahrens (expedited arbitration) diskutiert.

Aus Sicht der BAK werden die Interessen der ArbeitnehmerInnen durch die Schiedsgerichtsbarkeit in Handelssachen zwischen privaten Streitparteien kaum berührt. ISDS-Verfahren hingegen haben durchaus potenziell schwerwiegende Auswirkungen auf ArbeitnehmerInnen. Wie die BAK bereits bei mehrfacher Gelegenheit betont hat, unterminieren sie öffentliche Interessen, entfalten tendenziell eine abschreckende Wirkung auf die Gesetzgebung (regulatory chill) und verursachen hohe Kosten für die Allgemeinheit. Aus Sicht der BAK sollten Staaten ausländischen Investoren nicht die Möglichkeit eines ISDS-Verfahrens einräumen. Derzeit sind jedoch zahlreiche Investitionsabkommen in Kraft. 2015 wurde die Republik Österreich erstmals von einem Investor („Far East B V“) vor einem Schiedsgericht geklagt, seit 2018 ist eine weitere Klage anhängig. Die Frage des Verfahrensrechts ist daher nicht unerheblich.

Laut dem übermittelten Entwurf diskutiert die Working Group II die Einführung eines beschleunigten Verfahrens vorerst nur in Bezug auf internationale Rechtsstreitigkeiten in Handels-sachen. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wird man sich mit der Frage beschäftigen, ob ein beschleunigtes Verfahren auch für Investitionsschutzstreitigkeiten in Erwägung zu ziehen ist (A/CN.9/WG.II/WP.209 para 4). Die BAK merkt dazu folgendes an:

Neben zahlreichen anderen Aspekten ist auch die Verfahrensdauer ein Kritikpunkt in Bezug auf ISDS-Verfahren. Dieser Punkt wurde auch von der Working Group III der UNCITRAL aufgegriffen, die derzeit über eine mögliche ISDS-Reform diskutiert. Laut ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) betrug die durchschnittliche Dauer der zwischen 2015 und 2017 abgeschlossenen Schiedsverfahren rund drei Jahre und sieben Monate (A/CN.9/WG.III/WP.153, para 55). Als Reformvorschlag im Hinblick auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer wurde in der Working Group III ua angeregt, einen Mechanismus zur raschen Abweisung leichtfertiger (frivolous) bzw. unbegründeter (unmeritous) Klagen einzuführen (A/CN.9/WG.III/WP.153, para 101).

Der vorliegende Entwurf der Working Group II enthält einen ähnlichen Vorschlag (A/CN.9/WG.II/WP.209, para 73), wobei darauf hingewiesen wird, dass dieser möglicherweise speziell für die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit geeignet ist (A/CN.9/WG.II/WP.209, para 74). Aus Sicht der BAK sind Verfahrensregeln, die eine rasche Abweisung leichtfertiger bzw unbegründeter Klagen in ISDS-Verfahren ermöglichen, sinnvoll. Staaten, die sich mit derartigen Klagen konfrontiert sehen, steht auch die Bifurkation (vorrangige abgesonderte Behandlung der Fragen betreffend die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und Anwendbarkeit des BIT) zur Verfügung, wobei diese nicht zwingend zu gewähren ist. Aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (GZ BMF-310205/0121-GS/VB/2018) geht hervor, dass die Republik Österreich als Reaktion auf die Klage der „Far East B V“ Bifurkation beantragt hat.

Abschließend betont die BAK nochmals, dass die **Republik Österreich ausländischen Investoren keinesfalls die Möglichkeit eines ISDS-Verfahrens einräumen sollte**. Investoren sollten wie alle anderen TeilnehmerInnen des Rechtsverkehrs allfällige Ansprüche vor staatlichen Gerichten geltend machen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen.

